



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Veronika Kolb und Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Verkauf des Waldes Christianslust in Dithmarschen

1. Handelt es sich bei dem Wald Christianslust um einen Erholungswald im Sinne des § 26 Landesnaturschutzgesetz? Wenn ja, stünde diese Vorschrift ggf. einem Verkauf des Waldes entgegen?

Das Gehege Christianslust ist kein förmlich ausgewiesener Erholungswald gem. § 26 des Landeswaldgesetzes.

Eine evtl. Ausweisung als Erholungswald stünde einem Verkauf nicht zwingend entgegen, da Erholungswald in allen Waldbesitzarten ausgewiesen werden kann und eine entsprechende Landesverordnung durch den Verkauf unberührt bliebe.

2. Ist der Wald Christianslust mit dem FSC-Gütesiegel zertifiziert und stünde diese Zertifizierung ggf. einem Verkauf des Waldes entgegen?

Die FSC-Zertifizierung erfasst alle Flächen der gesamten Landesforstverwaltung.

Die FSC-Zertifizierung ist kein Hindernis für forstfiskalische An- und Verkäufe von Wald. Bei einem Flächenverkauf liegt es in der Entscheidung des Erwerbers, ob und ggf. nach welchem System eine Forstzertifizierung durchgeführt wird.

3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff "Streu- und Splitterbesitz" von Waldflächen? Bis zu welcher Flächengröße eines Waldes handelt es sich um "Streu- oder Splitterbesitz"?

Die Flächen der Landesforstverwaltung (ca. 50.600 ha) verteilen sich auf 339 Einzelparzellen.

Entsprechend dem Auftrag der Landesregierung vom 30. Oktober 2001 wurde der Flächenbestand im Hinblick auf eine Veräußerung von Streu- und Splitterbesitz nach folgenden Kriterien bewertet:

a) Betriebliche Gesichtspunkte

- Entbehrliche Flächen gemäß Forstplanung, z. B. für Aufforstung nicht geeignete unbewaldete Flächen.
- Abseitige Lage im Hinblick auf die Verwaltungseinheiten Forstamt / Förstereien.
- Geringe Flächengröße ohne Vergrößerungsmöglichkeiten und / oder Waldbestockungen mit geringen Ertragserwartungen.
- Umorganisations- und Einsparmöglichkeiten durch sinnvollen Verkauf von Teilflächen (z. B. Zusammenlegung von Förstereien).

b) Hoheitliche Gesichtspunkte

- Prüfung der ökologischen Bedeutung der Flächen im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung aus dem Jahre 1997 durch die Naturschutzverwaltung.
- Prüfung der Bedeutung der Flächen als Bedarfsflächen für die öffentliche Hand.

4. Ist seitens der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt geplant den Wald Christianslust mit 403 ha Waldfläche insgesamt oder in Teilen zu verkaufen? Wenn ja, welche Gründe sprechen für den Verkauf?

Bisher ist keine endgültige Entscheidung getroffen worden.

5. Wann ist mit dem Abschluss der verwaltungsinternen Prüfung zum Verkauf des Waldes Christianslust zu rechnen?

Die endgültige Entscheidung der Landesregierung über die zum Verkauf vorgesehenen Waldflächen wird in Kürze erfolgen.

6. Welche Wälder im Kreis Dithmarschen stehen nach heutigem Planungsstand in Zukunft nicht zum Verkauf?

Das Gehege Christianslust ist die einzige landeseigene Waldfläche im Kreis Dithmarschen (siehe auch Antwort zu Frage 4).

7. Bei welchen weiteren Wäldern im Kreis Dithmarschen ist ein Verkauf schon zum jetzigen Zeitpunkt geplant bzw. wird ein Verkauf geprüft?

Siehe Antwort zu Fragen 4 und 6.